

II-5841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/97-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 8. Mai 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

2596 IAB

1992 -05- 11

zu 2613 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Erich Schwärzler und Kollegen vom 11. März 1992, Nr. 2613/J, betreffend die Bestellung des Leiters der Zollwacheabteilung Gaißau, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, daß die in Rede stehende Funktion nicht im Sinne des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 85/1989, auszuschreiben war. Die über diese gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden behördeninternen Ausschreibungen einer Vielzahl von Funktionen und Arbeitsplätzen mit Führungsverantwortung beruhen auf einer erlaßmäßigen Regelung für mein Ressort (BMF-Erlaß Zl. 05 4031/2-I/6/89, vom 22. Dezember 1989), wodurch sichergestellt werden soll, daß auch bei der Besetzung dieser Funktionen objektiv und im Sinne der Grundsätze des Ausschreibungsgesetzes sachlich nach einem besonders geregelten Verfahren vorgegangen wird.

Grundsätzlich möchte ich auch darauf hinweisen, daß ich zu den einzelnen Fragen nur Stellung nehmen kann, soweit diese dem Fragerecht gemäß § 90 Geschäftsordnungsgesetz unterliegen, wobei ich noch auf die schutzwürdigen Daten und Interessen der einzelnen Bewerber Bedacht zu nehmen habe.

Zu 1. bis 7.:

Auch nach dem sinngemäß anzuwendenden Ausschreibungsgesetz soll das von der Begutachtungskommission zu erstattende Gutachten, um eine wesentliche Entscheidungsgrundlage zu bilden, in allen relevanten Belangen schlüssig und nachvollziehbar sein. Sein Ergebnis ist daher von der für die Betrauung zuständigen Stelle, die auch zu einer vom Gutachten abweichenden Entscheidung kommen kann, zu prüfen.

- 2 -

Entgegen der in der Einleitung zur Anfrage aufgestellten Behauptung lagen in der Angelegenheit keine einstimmigen Beschlüsse der Begutachtungskommission bzw. des Fachausschusses vor.

Wie der Präsident der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg berichtet, hat er unter anderem diesen Umstand zum Anlaß genommen, die vorgelegten Beschlüsse der erwähnten Gremien zu überprüfen. Er ist bei der Bewertung der Entscheidungsgrundlagen zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Zu 8. bis 11.:

Diesbezüglich möchte ich neuerlich auf meine einleitenden datenschutzrechtlichen Überlegungen hinweisen. Aus den mir vorgelegten Prüfungsergebnissen geht hervor, daß die zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Finanzen die Entscheidung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg auf die Objektivität, Schlüssigkeit und inhaltliche Nachvollziehbarkeit geprüft haben. Es sind keinerlei Hinweise auf eine unkorrekte Vorgangsweise hervorgekommen, sodaß auch kein Anlaß für ein dienstaufsichtsbehördliches Eingreifen besteht.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. A. ...'.

BEILAGE**A n f r a g e:**

- 1) Zu welcher Erkenntnis kam die Begutachtungskommission, und wie begründet diese ihren Vorschlag, Gruppeninspektor G.H. zum Leiter zu bestellen?
- 2) Zu welcher Erkenntnis kam der Fachausschuß, und wie begründet dieser seinen Vorschlag, Gruppeninspektor G.H. zum Leiter zu bestellen?
- 3) Aus welchen Gründen wurden die Argumente der Begutachtungskommission und des Fachausschusses nicht berücksichtigt?
- 4) War zum Zeitpunkt der Bestellung von F.B. zum Leiter der Zollwacheabteilung, die Parteizugehörigkeit bekannt?
- 5) Wenn ja, um welche handelt es sich?
- 6) Unter welchen Umständen dürfen Empfehlungen und Beschlüsse der Begutachtungskommission und des Fachausschusses ignoriert werden?
- 7) War die Entscheidung der Begutachtungskommission und des Fachausschusses objektiv?
- 8) Welche persönlichen und fachlichen Eignungen waren für die Bestellung des Gruppeninspektor F.B. ausschlaggebend?
- 9) Welche fachlichen und persönlichen Qualifikationen fehlten Herrn G.H. für die Bestellung zum Leiter der Zollwacheabteilung Gaißau?
- 10) Sind Sie bereit, eine Entscheidung durch die Zentralstelle in dieser Frage herbeizuführen?
- 11) Sollten Sie nach objektiver Prüfung der Sachlage zur Auffassung gelangen, daß Gruppeninspektor G.H. der für die Leitung der Zollwacheabteilung Gaißau besser Geeignete ist, werden Sie die Besetzung dieser Position korrigieren?